

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FUNK FERTIGUNGSTECHNIK GmbH  
Forchenbusch 11a, 72226 Simmersfeld  
(im folgenden FFT genannt)

## § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Verträge, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen zwischen der FFT und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden. Anderlautende und von den Geschäftsbedingungen der FFT abweichende Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen erkennt die FFT nicht an, es sei denn, die FFT stimmt im Einzelfall diesen Bedingungen schriftlich zu. Mit Auftragserteilung gelten unsere Bedingungen als angenommen und werden damit Gegenstand des Vertrags.

## § 2 Angebote/ Auftragsannahme

- Alle Angebote der FFT sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen durch Angestellte der FFT werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Aufträge müssen schriftlich erteilt werden und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der FFT verbindlich. Selbiges gilt für Abrufe, die immer gegenbestätigt werden müssen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen.
- Mit Vertragsabschluß verlieren alle vorhergehenden Vereinbarungen und Zusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich von der FFT schriftlich bestätigt werden, ihre Wirksamkeit. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

## § 3 Transport- und Verpackungskosten Gefahrenübergang

- Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Etwaige Transportschäden sind beim Anlieferer (Post, Bahn, Spediteur etc.) geltend zu machen. Bei der Auswahl des Transporteurs haftet die FFT nur für eigenübliche Sorgfalt, das gilt auch dann, wenn im Einzelfall die FFT die Kosten der Versendung ganz oder teilweise aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung trägt.
- Der Gefahrenübergang erfolgt ab Laderampe Funk Fertigungstechnik GmbH, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten und Gitterboxen. Der Empfänger ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- Sofern der Empfänger es wünscht, wird die FFT die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## § 4 Lieferung

- Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.
- Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich der Kontrolle der FFT entziehen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragslösung berechtigt.
- Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der FFT setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.

## § 5 Bestellungen auf Abruf

Die exakte Einhaltung der Stückzahlen in der Fertigung ist nicht immer möglich, es sind in jedem Fall Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Bei Bestellungen auf Abruf gewährt die FFT, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine Frist von 3 Wochen vom Tage des geplanten Abrufdatums ab gerechnet. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so ist die FFT berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Für die Folgen ungenügenden oder verspäteten Abrufs hat der Besteller aufzukommen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- Die FFT behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor. Wiederverkäufer sind berechtigt, Produkte der FFT im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes weiterzuvertrieben. Ein Recht auf anderweitige Übereignung oder Verpfändung dieser Produkte besteht jedoch nicht.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der FFT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen der FFT und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter veräußert werden. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der FFT diese Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Die FFT verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt ist aber dies der Fall, kann die FFT verlangen, dass der Besteller der FFT die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Werden die Liefergegenstände mit anderen, der FFT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die FFT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- Werden die Liefergegenstände mit anderen, der FFT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die FFT das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für die FFT.

## § 7 Zahlung

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Die FFT behält sich das Recht vor, die Ware per Nachnahme oder gegen Vorauskasse zu versenden. Kommt der Auftraggeber in Verzug, so ist die FFT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als ein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Zahlungen sind nur auf die durch die FFT aufgegebenen Konten bzw. Stellen zu richten.

## § 8 Haftungsausschluss

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, andere Mängel unverzüglich nach Auftreten derselben schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt, nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen übernehmen wir im Rahmen unserer allgemeinen Haftung nach § 7. Ersetzte Teile werden Eigentum der FFT. Für die von der FFT verkauften Waren und erbrachten Leistungen leistet die FFT 6 Monate lang Gewähr. Solange der Käufer der FFT nicht Gelegenheit gibt, sich von den Mängeln zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden soweit technisch möglich vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird, behält die FFT sich vor. Ein von der FFT zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor, bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei der FFT erfolgten Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem auch bei unsachgemäßer Lagerung.

## § 9 Allgemeine Haftungsbegrenzung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haftet die FFT - auch für die leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 10 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Daten, Entwürfen, Originalen, Zeichnungen, Modellen, Mustern - und Prototypen, Filmen und dergleichen verbleibt bei der FFT. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen sind auf Verlangen zurückzugeben. Sofern FFT Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen der FFT Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

## § 11 Umwelt/ Umweltmanagement

Der Lieferer versichert, bei der Beschaffung und/ oder Herstellung des Liefergegenstandes (Lieferungen und Leistungen) alle die Umwelt betreffenden Gesetze und Verordnungen z. B. die EG -Verordnung vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfungen einzuhalten.

Der Lieferer wird zur Sicherstellung ein entsprechendes Umweltmanagementsystem einrichten. Die FFT ist berechtigt im Rahmen von Lieferantenaudits die Verfahren und Prozesse des Lieferers und die Umweltverträglichkeit der Produkte zu überprüfen.

## § 12 Energiemanagement

- Im Rahmen des Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50001 sind die Abläufe des Beschaffungsprozesses der FFT in Übereinstimmung mit dem mit der Energiepolitik sicherzustellen.
- Die FFT hat hierzu Kriterien für den Energieeinsatz, den Energieverbrauch sowie die Energieeffizienz über die geplante oder erwartete Nutzungsdauer der zu beschaffenen Energie nutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen festgelegt.
- Bei der Beschaffung wird daher auch der Erwerb von energieeffizienten Produkten unterstützt, die zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung bestimmt sind.

## § 13 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort ist Simmersfeld.
- Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Calw der ausschließliche Gerichtsstand.
- Auf diese Geschäftsbestimmungen und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- Für den Fall, dass eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder ein Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nicht wirksam sein sollte, bzw. unwirksam werden sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.